

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

A. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBauG UND GEM. BauNVO

"GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES" DES
BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BBauG)

"ABGRENZUNG NACH ART ODER MASS UNTERSCHIED-
LICHER NUTZUNGEN", SOWEIT DIE ABGRENZUNG NICHT
DURCH STRASSENABGRENZUNGSLINIEN ERFOLGT ODER
DURCH DIE FARBGEBUNG, Z.B. GRÜNFLÄCHEN, ERKENN-
BAR IST. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG IN VERBINDUNG
MIT § 16 Abs. 5 BauNVO)

"ÖFFENTLICHE GRÜNFLACHE" (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- SPORTANLAGEN -

"FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT"
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

"FLACHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN
UND STRAUCHERN"
- "BEPFLANZUNG DER UFERZONE" - LARM-UND SICHTSCHUTZBEPFLANZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, IN VERBINDUNG MIT EINEM
PFLANZGEBOT, GEM. § 39b Abs. 8 BBauG)

"FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FÜR HOCH-
WASSERSCHUTZANLAGEN UND FÜR DIE REGELUNG DES
WASSERABFLUSSES"
- GEWÄSSERAUSBAU -
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

"STRASSENABGRENZUNGSLINIE"

"GEHWEG" "WIRTSCHAFTSWEG"

"FAHRBAHN"

"FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE MIT ANGABE DER
STELLPLATZZAHL" (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)

"ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLACHE"
- FLÄCHE ZUR ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN? DIE FÜR
DIE SPORTANLAGEN UND DIE AUFRECHTERHALTUNG DES
SPORTBETRIEBES ERFORDERLICH SIND -
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG IN VERBINDUNG MIT
§ 23 Abs. 1 UND 3 BauNVO)

"BAUGRENZE"
(§ 9 Abs. 2 BBauG IN VERBINDUNG MIT
§ 23 Abs. 1 UND 3 BauNVO)

"ZAHL DER VOLLGESCHOSSE" ALS OBERGRENZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG IN VERBINDUNG MIT
§ 17 Abs. 1, 4 UND 5 BauNVO)

B. SONSTIGE DARSTELLUNG ALS NACHRICHTLICHE KENNZEICHNUNG

"KATASTERGRENZEN"

"FLURSTÜCKSNUMMERN"

C. INKRAFTTRETEN

DIESE SATZUNG WIRD AM TAGE NACH DER BEKANNT-
MACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSI-
DENTEN SOWIE VON ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLI-
CHEN AUSLEGUNG AN RECHTSVERBINDLICH.

WILNSDORF, DEN 18.7.84



BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

SCHRIFTFÜHRER

SATZUNG

DER GEMEINDE WILNSDORF VOM 02.04.1985

BEBAUUNGSPLAN NR. 15 "SPORTPLATZ NIEDERDIELFEN"